



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2017/1918

Der Oberbürgermeister

II/20-201-gö

Dezernat/Fachbereich/AZ

28.11.17

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Rechtsausschuss	04.12.2017	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	18.12.2017	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren 2018

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Stadt Leverkusen nimmt zur Kenntnis, dass die Gebührenbedarfsberechnung und der Vorschlag zur Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren auf der Grundlage des von der Geschäftsführung der AVEA GmbH & Co. KG aufgestellten Wirtschaftsplanes 2018 und der damit korrespondierenden preisrechtlichen Kalkulation 2018 auf der Basis der testierten Vorkalkulation der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten erfolgen.
2. Die Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1.1) und die Ermittlung der Gebührensätze (Anlage 1.2) werden zur Kenntnis genommen.
3. Die Satzung zur 21. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung wird in der als Anlage 3 beigefügten Fassung beschlossen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung:

Märtens

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner/in / Fachbereich / Telefon: Frau Naves, FB Finanzen, Tel. 0214/406 - 2170

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren 2018.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Produktgruppe: 1110
Produkt: 11101
Finanzstelle: 970011101

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

Reduzierung der Gebühren um rund 3,5 % zur Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen.

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteilungen:

(Veränderungsmitteilungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

Jährliche Anpassung der Gebühren zur Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen.

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]

Begründung:

Allgemeines:

Bei der Beauftragung der AVEA GmbH & Co. KG (AVEA) durch die Stadt Leverkusen und den Bergischen Abfallwirtschaftsverband handelt es sich um öffentliche Aufträge, die nach preisrechtlichen Vorschriften zur Bestimmung der Entgelte den preisrechtlichen Vorschriften der „Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten“ (LSP) unterliegen. Nach dem Ratsbeschluss vom 16.12.1996 (Vorlage Nr. R 629/14. TA) ist die Vorkalkulation der AWL Abfallwirtschaftsgesellschaft Leverkusen mbH - und somit der AVEA als deren Rechtsnachfolgerin - nach LSP durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

Die Prüfung der Entgeltkalkulation 2018 der AVEA wurde von der Flick Gocke Schaumburg Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Für eventuelle Fragen zur Planung und Kostenentwicklung bei der AVEA steht ein Vertreter der Gesellschaft am Tag der Sitzung des Finanz- und Rechtsausschusses für Erläuterungen zur Verfügung.

Gebührenfestsetzung:

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Gebührennachkalkulation für das Jahr 2016 und der Vorkalkulation für das Jahr 2018 schlägt die Verwaltung vor, die Gebührensätze der Entwicklung anzupassen.

Die Gebühren für die Abfallentsorgung reduzieren sich gegenüber dem Jahr 2017 um rund 3,5 %.

Die Gründe stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

- Die vorkalkulierten Entgelte der AVEA konnten für 2018 gegenüber 2017 weiter gesenkt werden. Erreicht werden konnte dies durch zu erwartende höhere Erlöse im Wertstoffbereich sowie höhere Erlöse in der Gewerbeabfallentsorgung. Die verbesserte Erlössituation wirkt sich kostenmindernd aus.
- Bei der Berechnung der Abfallentsorgungsgebühren 2018 wurden der Restüberschuss aus dem Jahr 2014 in Höhe von 428.685,83 € sowie ein Teilüberschuss aus dem Jahr 2015 in Höhe von 200.000,00€ gebührenmindernd eingesetzt.

Die Abrechnung des Jahres 2016 hat einen Überschuss von 1.621.897,79 € ergeben. Dieser Betrag wird in das Jahr 2019 vorgetragen.

Die Verwaltung schlägt daher vor:

- Einrechnung des Restüberschusses aus dem Jahr 2014 i. H. v. 428.685,83 €.
- Einrechnung eines Teilüberschusses aus dem Jahr 2015 i. H. v. 200.000,00 €.
- Der Restüberschuss aus dem Jahre 2015 i. H. v. 238.406,95 € wird in die Gebührenbedarfsberechnung 2019 vorgetragen
- Der Überschuss aus dem Jahr 2016 wird ebenfalls in die Gebührenbedarfsberechnung 2019 vorgetragen.

Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass derzeit die Kosten- und Erlössituation für das Jahr 2017 noch nicht eingeschätzt werden kann. So können größere Gebührenschwankungen im nächsten Jahr gegebenenfalls aufgefangen werden.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Da die abschließende Abstimmung der erforderlichen Unterlagen erst vor wenigen Tagen erfolgen konnte, war eine Erstellung der Vorlage zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich. Gebührensatzungen für Grundbesitzabgaben sind vor dem Inkrafttreten zu beschließen und bekannt zu machen. Um ein Inkrafttreten zum 01.01.2018 zu ermöglichen, ist die Beschlussfassung und Bekanntmachung bis zum 31.12.2017 erforderlich.

Anlage/n:

Anlage 1.1 Gebührenbedarfsberechnung

Anlage 1.2 Gebührensätze 2018

Anlage 2.1 Ermittlung Überschuss-Fehlbetrag

Anlage 2.2 Verwendung Überschuss-Fehlbetrag

Anlage 3 Satzung zur 21. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen